

GOTTESDIENSTLICHE NUTZUNG UND DENKMALSCHUTZ

LITURGIEWISSENSCHAFTLICHE ANMERKUNGEN ZU EINER PROBLEMBELADENEN HERAUSFORDERUNG

WINFRIED HAUNERLAND

Denkmalschützerische Anliegen und liturgische Erneuerungswünsche scheinen seit der vom Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) initiierten Liturgiereform im Blick auf den Erhalt und die Pflege denkmalgeschützter Kirchengebäude in einer strukturellen Spannung zu stehen.¹ Denn während dem Denkmalschutz das Bewahren des gewachsenen baulichen Erbes aufgetragen ist, hat das Konzil den Auftrag zu einer allgemeinen Erneuerung des gottesdienstlichen Lebens gegeben, bei der die volle, tätige und gemeinschaftliche Teilnahme aller Gläubigen das grundlegende formale Reformprinzip ist.² Deutlich fordert das Konzil deshalb: „Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie für die liturgischen Feiern und für die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sind.“³ Was aber für den Bau gilt, muss analog auch ein Kriterium für jede Umgestaltung sein. Bedenkt man allerdings, dass beim Bau von Kirchen in früheren Zeiten andere Formalprinzipien leitend waren, kann es nicht verwundern, dass pastoralliturgisch gewünschte Lösungen bei der Neugestaltung bestehender Kirchenräume unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten häufig nicht auf spontane Zustimmung stoßen.

Nun heißt es in Art. 26 Absatz (2) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 27.07.2009 im Blick auf kirchliche Denkmäler im Freistaat Bayern:

„Sollen Entscheidungen über Bau- oder Bodendenkmäler oder über eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Katholischen Kirche oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche dienen, so haben die Denkmalschutzbehörden die von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen.“⁴

Damit ist zumindest formal geklärt: „Die Belange der Liturgie haben bevorzugten Anspruch auf Berücksichtigung auch in denkmalgeschützten Kirchen; sie sind von den Forderungen der Denkmalpflege ausgenommen. Mit anderen Worten: Sie sind den denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorgestellt.“⁵

Aus dieser Priorisierung ergibt sich nicht notwendigerweise eine Marginalisierung der Denkmalpflege, sondern es erwachsen daraus zusätzliche wichtige Aspekte, die auch allgemein für das Verständnis von Denkmalschutz anregend sein können. Eine reine Bestandssicherung kirchlicher Gebäude ist nur dann sinnvoll, wenn diese Bauten nicht mehr als gottesdienstliche Räume genutzt werden, sondern zum Museum erklärt werden, das der Archivierung und Demonstration vergangener Lebens- und Ausdrucksformen dient. Kirchengebäude, die nicht mehr als Orte des Gottesdienstes genutzt werden, werden damit aber für die Glaubensgemeinschaft zu ambivalenten Symbolen: Sie verweisen zwar auf Gottesdienst und Transzendenz, auf Glauben und Glaubensgemeinschaften, aber auf Wirklichkeiten der Vergangenheit. Das Symbol des Glaubens wird damit zum Anti-Symbol oder – mit Hermann Stenger gesprochen – zum „Diabol“⁶ eines Glaubens, der zurückgegangen ist, seine Prägekraft verloren hat, zumindest diesen Ort nicht mehr als Ort der Pflege und Feier braucht. Daraus ergibt sich eine erste These:

1. Die gottesdienstliche Nutzung bisheriger Kirchengebäude sollte das primäre Ziel kirchlichen Handelns sein.

Soll ein Kirchengebäude als Kirchengebäude erhalten bleiben, muss es weiterhin Ort des Gottesdienstes sein. Daraus ergibt sich aber auch eine Chance, die einen gottesdienstlich genutzten Kirchenraum von museal genutzten denkmalgeschützten Räumen unterscheidet.⁷ Mit der Gottesdienstgemeinde, die einen Raum

aktuell als ihren Gottesdienstraum nutzt und annimmt, gibt es auch eine Anwältin und Pflegerin dieses Hauses. Solange in einem Kirchengebäude Gottesdienste gefeiert werden, gibt es nicht nur den staatlichen Auftrag zum Denkmalschutz, sondern ein lebendiges Interesse, dass dieses Gebäude und dieser Raum erhalten bleiben und ihre Schönheit und Würde nicht verlieren.

Georg Mörsch hat zu Recht schon vor Jahren gesagt: „[D]ie Denkmalpflege, die die Aufstellung eines neuen Zelebrationsaltars, eines neuen Lesepultes etc. (für die Liturgie) gerne zulässt und mitberät, tut das Beste für den Erhalt des Denkmals, indem sie dessen weitere erhaltende und sinngebende Nutzung unterstützt“⁸. Insofern dürfte es Konsens sein zu formulieren:

2. Die gottesdienstliche Nutzung kirchlicher Baudenkmäler ist ein wichtiger Beitrag zum Denkmalschutz.

Bei manchen Kirchengebäuden und nicht zuletzt bei manchen modernen kirchlichen Neubauten kann man den Eindruck haben, sie seien von den Architekten so durchgestylt, dass jeder Blumenstrauß, jedes Plakat und jeder zusätzliche Stuhl oder Beistelltisch die Ästhetik des Raumes verletzt oder gar zerstört. Dieser Einschätzung setzte ein Architekt im Gespräch einmal entgegen: „Ein guter Raum muss es aushalten, dass eine Gemeinde sich ihn aneignet.“ In der Tat muss ein guter Raum, der nicht nur museales Denkmal einer bestimmten gestalterischen Idee ist, es nicht nur aushalten, sondern geradezu Möglichkeiten eröffnen, dass eine lebendige Gottesdienstgemeinde sich diesen Raum immer wieder aneignet.

Auch in vielen älteren Kirchen war die Liturgie zumindest einer der beteiligten Bauherren.⁹ Dabei hatten Architekten und Bauherren ein bestimmtes Bild von der Liturgie. Einerseits standen vielen die feierlichen Messfeiern vor Augen, vielleicht das levitierte Hochamt, wie es im Missale Romanum nach dem Konzil von Trient seit 1570 vorgesehen war – diese gestalterische Perspektive spiegelt sich in der zentralen Ausrichtung der meisten älteren Kirchen allein auf den Hochaltar wieder. Andererseits waren die stillen Messen zu berücksichtigen, die von einzelnen Priestern alleine gefeiert wurden – die zahlreichen Nebenaltdäre, die in älteren Kirchen selbstverständlich sind, hatten also durchaus eine praktische Funktion.¹⁰ Daneben sollten viele Kirchen auch für die außergottesdienstliche Verkündigung geeignet sein, weshalb eine akustisch gut eingepasste Kanzel als eigenständiger Ort zur Standardausstattung mehr oder weniger aller historischen Kirchen gehörte.

Das nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erneuerte gottesdienstliche Leben sieht in der Verkündigung und in der Predigt einen integralen Teil der Liturgie, auch der Messliturgie,¹¹ sodass die Frage nach einem angemessenen Ort der Verkündigung in Zuordnung zu den anderen Funktionsorten der Liturgie drängend wurde und in jeder Kirche beantwortet werden musste, auch wenn die Suche nach gültigen Lösungen sicher noch nicht abgeschlossen ist. Die Wiederentdeckung der ganzen Feiergemeinde als Trägerin der Liturgie war eine Herausforderung für die Zuordnung des Gemeinderaums zum Altarraum oder Presbyterium. Auch wurde deutlich, dass in einem bestimmten Gottesdienstraum immer nur ein Altar errichtet werden soll bzw. – wenn es mehrere Altäre gibt – nur ein Altar für die Messfeier genutzt und entsprechend geschmückt sein soll.¹² Die Neuordnung der Messfeier führte aber nicht nur zu Anfragen an Kanzel und Hochaltar, sondern machte auch einen Ort notwendig, von dem aus der Priester die Feier leiten kann.¹³

Daraus folgt: 3. Weil das liturgische Leben der Kirche eine Geschichte hat, darf auch in überkommenen Kirchenbauten die Liturgie nicht auf eine bestimmte historische Gestaltungsform festgelegt werden. Deshalb müssen Gottesdiensträume die Feier der Liturgie in zeitgemäßen Formen möglich machen.

Dieser Forderung ist aber nicht schon Genüge getan, wenn angemessene Lösungen für die katholischen „Prinzipalstücke“¹⁴ Altar, Ambo und Vorsteherstuhl gefunden sind. Die Überlegungen müssen breiter und tiefer ansetzen. In nicht wenigen Kirchen stellte sich im Laufe der Zeit die Frage, wie ein Raum zu gestalten sei, in dem nicht nur die gut frequentierten Messen an den Hochfesten gefeiert werden, sondern auch Gottesdienste, an denen nur wenige Gläubige teilnehmen. Neben der Messfeier ist auch an Wort-Gottes-Feiern und Tauffeiern, Bußgottesdienste und Andachten, Stundenliturgie und Trauungen zu denken oder an andere gottesdienstliche Feiern, die im Laufe des Jahres von Teilen der Gemeinde gefeiert werden. Manche Feierformen gab es schon immer, andere sind neu, wieder andere – ältere und neuere – sind auch wieder in Vergessenheit geraten.

Wo eine Kirche renoviert und liturgisch neu ausgestaltet werden soll, muss deshalb zuerst eine Bestandsaufnahme erfolgen, welche Gottesdienste hier gefeiert werden und für welche gottesdienstlichen Handlungen die Kirche in Zukunft überhaupt geeignet sein muss. Dabei ist die in Aussicht genommene bauliche und gestalterische Erneuerung eine Herausforderung, auch das gottesdienstliche Leben und die liturgischen Gewohnheiten auf den Prüfstand zu stellen. Soll vielleicht – so wäre zu fragen – in Zukunft bei der Begräbnismesse wieder die Möglichkeit bestehen, den Sarg mit dem Leichnam des Verstorbenen in der Kirche aufzustellen? Wo ist der angemessene Platz und was muss dafür bei der Renovierung vorgesehen werden? Oder: Was ist zu beachten, damit die Taufe eines Kindes oder eines Erwachsenen auch dann am Taufbrunnen erfolgen kann, wenn diese Taufe in der Osternacht oder im Rahmen des sonntäglichen Pfarrgottesdienstes gespendet wird? Soll es vielleicht in Zukunft auch wieder die Taufe durch Untertauchen geben? Muss ein ganz neuer Taufort konzipiert werden? Oder: Wo wird das Allerheiligste aufbewahrt? Ist dies ein Ort, der leicht wahrgenommen werden kann? Lädt der Ort auch zum stillen Gebet Einzelner oder kleinerer Gruppen und zur Anbetung ein? Diese exemplarischen Fragen machen deutlich:

4. Am Beginn aller Überlegungen zu einer liturgischen Neugestaltung muss ein umfassendes Konzept des angestrebten gottesdienstlichen Lebens in dem jeweiligen Kirchenraum erstellt werden. †

Nun gehört es zum Wesen der Liturgie, dass Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zugleich aufleuchten. Gerade die katholische Kirche weiß sich in ihrem Gottesdienst nicht nur mit der Kirche der Gegenwart verbunden, sondern auch mit denen, die in früheren Zeiten geglaubt und ihren Glauben im Gottesdienst bezeugt haben. Zeugnisse dieser älteren Brüder und Schwestern im Glauben finden sich in allen Kirchenbauten. Selbst jene Elemente und Anordnungen, die von den gegenwärtigen Gottesdienstgemeinden als Hemmnis für eine fruchtbare Liturgiefeyer wahrgenommen werden, sind Zeugnisse des Glaubens und der Glaubensfeier früherer Generationen.

Aus dem Wesen des christlichen Glaubens folgt, dass nur jener Glaube angenommen, gelebt und weitergegeben werden kann, der von den Früheren bezeugt wurde. Unter diesem Aspekt verdienen auch in der Ausstattung der Kirchen die Relikte der Vergangenheit Respekt – unabhängig davon, ob sie kunsthistorisch

wertvoll sind. Es gehört zu den Tragiken der Liturgiereform, dass ihre erste Phase zusammenfiel mit einer Zeit, die auch außerkirchlich von der Mentalität der Machbarkeit geprägt war. Der liturgische Reformstau musste kirchlich bearbeitet werden in einer Phase, als auch in Staat und Gesellschaft der selbstverständliche Respekt vor der Vergangenheit in die Krise gekommen war und das Zukunftspathos der 68er-Bewegung die Vorstellung nährte, das Neue sei immer das Bessere. Es ist kein überhebliches Urteil über die Verantwortlichen früherer Zeiten, wenn die Kirche und die kirchlichen Verantwortungsträger 40 Jahre später vor gestalterischen Schnellschüssen warnen und nach Wegen suchen, wie auch in einem neuen Raumkonzept die Gedächtnisspuren der Vergangenheit integriert und aufgehoben werden können. Deshalb ist es keine isolierte säkulare Forderung einer staatlichen Denkmalpflege, sondern entspricht tatsächlich dem katholischen Traditions- und Glaubensverständnis, wenn gefordert wird:

5. Weil die Kirchen, Gebäude und Räume, auch Träger von gottesdienstlicher Geschichte sind, ist allen überlieferten Elementen und Ausgestaltungen mit Respekt zu begegnen.

Der Respekt vor den überlieferten Elementen und Ausgestaltungen darf natürlich nicht das Raumkonzept eines bestimmten Zustandes ideologisch zementieren. Auch ein respektvoller Umgang erlaubt die Trennung von Altem und kreative Umgestaltung vorhandener Lösungen. Wer allerdings respektvoll mit der Vergangenheit umgehen will, muss zuerst versuchen, die innere Logik des Gewachsenen und Gewordenen zu verstehen. Dies ist in ganz besonderer Weise eine Notwendigkeit im Blick auf die Baugestalt des Kirchengebäudes selbst.

Einrichtungsgegenstände lassen sich im Zweifel durch neue und möglicherweise bessere ersetzen. Der Baukörper selbst aber hat seine eigene Botschaft, in die in der Regel nur behutsam eingegriffen werden kann. Wer einen alten Bau für neue liturgische Herausforderungen bereiten will, muss nicht nur das liturgische Nutzungskonzept aufstellen und studieren, sondern muss gleichzeitig in die Schule des Raumes gehen.

Bauherren und jene, die für die Liturgie besondere Verantwortung tragen, brauchen hier sicher Sehhilfen, die nicht der Liturgiewissenschaftler, sondern eher der Architekt geben kann¹⁵. Hilfreich ist auch hier der Blick in das ursprüngliche Raumkonzept. Zwar wird es denkmalpflegerisch nicht zu favorisieren sein, den Urzustand wieder herzustellen, wenn spätere Umbauten und Neuausstattungen selbst erhaltenswert sind. Doch lässt möglicherweise der originale Plan etwas von der Dynamik des Raumes entdecken, die sich aufgrund späterer Überlagerungen nicht sofort erschließt. Auf jeden Fall ist zu beachten:

6. Die liturgische Ausgestaltung eines Raumes muss die immanente Dynamik des Raumes selbst ernst nehmen, denn eine Lösung gegen den Raum wird keinen Bestand haben.

Es gibt nicht wenige Kathedralen, an denen Jahrhunderte gebaut haben und die den Eindruck erwecken, wenn schon nicht für die Ewigkeit, dann doch für die gesamte Weltzeit gebaut zu sein. Natürlich hat es auch in früheren Jahrhunderten Kirchen gegeben, die abgerissen wurden, damit eine neue Kirche an derselben Stelle errichtet werden konnte. Auch in der Vergangenheit gab es Renovierungen und Neubauten nach den gerade aktuellen Moden, sodass Erhaltenswertes untergegangen ist. Manche Kirchenbauten

und -ausstattungen haben auch nur deshalb überlebt, weil für Modernisierungen im Zeitgeschmack das Geld fehlte. Erhaltend wirkte zudem, dass in der Zeit zwischen der nachtridentinischen Liturgiereform¹⁶ bis zum Vorabend des Zweiten Vatikanischen Konzils, also von 1568/1570 bis 1962, im Bereich der katholischen Liturgie kein einschneidender Paradigmenwechsel stattfand. Bestehendes musste deshalb selten aus liturgischen Gründen verändert werden.

Mit der Liturgischen Bewegung des 20. Jahrhunderts und der Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wuchs allerdings das Bewusstsein, dass der Prozess der Liturgischen Erneuerung dynamisch sein muss. „Stillstand ist Rückschritt“¹⁷, so haben es die Deutschen Bischöfe 40 Jahre nach der Verabschiedung der Liturgiekonstitution auf den Punkt gebracht. Damit ist nicht eine ständige Veränderung der liturgischen Ordnungen und Orte gemeint, aber darin kommt die Erkenntnis zum Ausdruck, dass eine lebendige und fruchtbare, innere und äußere Mitfeier kein einmal erlangter Besitz ist, sondern ein Ziel, auf das immer wieder neu zugegangen werden muss. Die beständige Erneuerung, die für das kirchliche Leben insgesamt notwendig ist, kann das gottesdienstliche Leben nicht ausschließen; „denn eine *Ecclesia semper reformanda* braucht eine *Liturgia semper reformanda*“¹⁸.

In diesem Prozess haben die Gottesdiensträume eine doppelte Funktion: Ähnlich wie die liturgischen Bücher geben sie den beständig notwendigen Bemühungen um einen lebendigen, fruchtbaren und frommen Gottesdienst einen Rahmen und helfen so, das gottesdienstliche Leben vor Formlosigkeit und Willkür zu schützen. So sehr sie also eine Hürde vor Beliebigkeit und Unverbindlichkeit errichten, so wenig dürfen sie aber auf Dauer zum Hindernis werden für eine angemessene Feier des Gottesdienstes in der Gegenwart. Deshalb müssen sie auch selbst zum Ausdruck und Rahmen jener Gestalt von Liturgie werden, die die Kirche und auch die konkrete Gemeinde vor Ort feiern will. Insofern gilt:

7. Angesichts der kulturellen Schnelllebigkeit unserer Gesellschaft und der damit verbundenen Herausforderungen für die Religionsgemeinschaften ist damit zu rechnen, dass in jeder Generation die Frage nach der angemessenen Ausgestaltung der Kirchenräume wieder neu verhandelt werden muss.

Die angemessene Gestalt des Gottesdienstes und die damit verbundenen gottesdienstlichen Notwendigkeiten dürfen dabei nicht willkürlich festgelegt werden, sondern müssen von einem beständigen Bemühen um liturgische Bildung begleitet sein. Nicht was Einzelne als schön empfinden, kann das letzte Entscheidungskriterium sein. Vielmehr bedarf es der Besinnung auf Gestalt und Gehalt der liturgischen Feiern in Geschichte und Gegenwart. Eine unverzichtbare Orientierung geben die liturgischen Bücher und die einschlägigen Bestimmungen der liturgischen Autoritäten.¹⁹

Es sei dahingestellt, ob Denkmalschützer gut beraten sind, das „mangelnde Verständnis vieler Geistlicher für eine so ureigene Aufgabe wie die eigene Liturgie“ und „deren Subjektivität und Einseitigkeit bei liturgischen Fragen“²⁰ zu beklagen und damit den Eindruck zu erwecken, sie selbst seien in liturgischen Fragen kompetenter. Die kirchlichen Verantwortungsträger allerdings müssen sicherstellen, dass alle gottesdienstlich begründeten Wünsche oder Vorgaben auch wirklich vom Wesen der Liturgie oder von den gottesdienstlichen Notwendigkeiten vor Ort gefordert und nicht nur ideologische Überhöhungen individueller Vorlieben sind.

Wer also die kirchlichen und damit die gottesdienstlichen Belange im Gespräch mit dem Denkmalschutz zum Tragen bringen will, darf sich nicht mit Hinweis auf die formalen Zuständigkeiten dem Gespräch verweigern, sondern muss die theologischen und dramaturgischen Dimensionen der Fei ergestalt der gottesdienstlichen Feiern verstanden haben und kommunizieren können. Die praktischen Erfahrungen jener, die in einem Kirchenbau am Gottesdienst beteiligt sind, sind ernst zu nehmen. Sie können aber nicht das Studium und die Reflexion der liturgietheologischen und liturgierechtlichen, der dramaturgischen und pastoralästhetischen Implikationen gottesdienstlichen Handelns ersetzen. Wer also mitreden will, muss auch bereit sein, sich eine liturgische Bildung anzueignen, die das Maß dessen weit übersteigt, was im Alltag die Mitfeiernden brauchen.

8. Die gottesdienstliche Gestaltung eines Kirchenraumes darf nicht liturgischen Dilettanten überlassen werden. Entsprechende liturgische Bildung ist deshalb Voraussetzung für alle, die hier Mitverantwortung übernehmen oder gar Entscheidungskompetenz haben.

Jeder Erneuerungsprozess sollte mit Fragen und nicht mit Antworten begonnen werden. Das klingt selbstverständlich, ist es aber nicht immer. Wahrzunehmen sind zuerst die Probleme und Herausforderungen, für die nach einer Lösung gesucht werden muss. Auch bei der Neugestaltung und liturgischen Aktualisierung von Kirchenräumen ist es sinnvoll, sich an ein Wort zu erinnern, das Umberto Eco zugeschrieben wird: „Für jedes noch so komplexe Problem gibt es eine ganz einfache Lösung – und die ist falsch.“ Manchmal sind die klaren Lösungen, die für einzelne Beteiligte die einzig denkbaren sind, nur Ausdruck mangelnder Phantasie.

Klassische Lösungen erscheinen manchmal so normativ, dass Alternativen undenkbar werden. Aber nirgendwo steht, dass Priestersitz, Altar und Ambo immer auf einer diagonalen Achse platziert sein müssen. Weil Vorstehersitz und Ambo funktionsgerecht sein müssen, könnte es im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, dass der Priestersitz näher bei der Gemeinde ist als der Altar, oder sich anbieten, den Ort der Verkündigung hinter dem Altar zu lokalisieren. So wichtig es ist, dass die gewachsenen liturgischen und architektonischen Orte wahrgenommen und gewürdigt werden, so wünschenswert ist es auch, dass ein großes Panorama von Denkmöglichkeiten durchgespielt wird.²¹ Nur dann eröffnen sich Perspektiven, die der Liturgie, dem Raum und den Anliegen der Denkmalpflege auf neue Weise vielleicht gerecht werden können. Nur ein Beispiel, das durch viele ergänzt werden könnte: Wenn etwa die alte Taufkapelle zum Beichraum wird, ist das nicht per se gegen die ursprüngliche Sinngebung dieses Raumes: Denn im Sakrament der Buße soll die Gnade der Taufe erneuert werden. Für einen gemeinsamen Prozess, an dem unterschiedliche Fachleute, aber natürlich auch Vertreter der Gottesdienstgemeinde(n) beteiligt sein sollten, gilt also:

9. Skepsis ist angebracht, wenn schon am Beginn des Prozesses nur eine einzige Lösung als liturgisch sinnvoll, architektonisch möglich oder denkmalpflegerisch akzeptabel bezeichnet wird.

Mehr als in früheren Zeiten muss bewusst bleiben, dass es nicht nur eine Verantwortung für die Gegenwart gibt, sondern auch für die Zukunft. Wer immer heute angemessene Lösungen für die gottesdienstliche Nutzung auch denkmalgeschützter Kirchen sucht, sollte bedenken, dass es kein Zeichen von Unsicherheit ist, mit der Zeitbedingtheit konkreter Lösungen zu rechnen. Es muss nicht eine Kritik an der

Nachkonzilsgeneration sein, wenn deren Lösungen heute nicht mehr befriedigen können. Selbstkritisch müssen deshalb die Bauherren und Architekten der Gegenwart wissen, dass auch ihre Gedanken und Lösungen sich der Kritik der Zukunft stellen müssen.

Unter diesen Vorzeichen ist es ein Zeichen von Klugheit und Selbstbescheidung, solchen Lösungen den Vorzug zu geben, die wenig zerstören, selbst aber auch Weiterentwicklungen nicht im Wege stehen. Damit wird nicht billigen Provisorien das Wort geredet. Vielmehr müsste es auch heute das Ziel sein, die besten Künstler zur Mitarbeit zu gewinnen. Eine Gestaltung, die möglichst substanzschonend ist und damit eine Offenheit nach hinten und nach vorne, in die Vergangenheit und die Zukunft enthält, erlaubt, das Recht auf eigene Lösungen einzufordern, mutig eigene Wege zu gehen und schon heute dieses Recht künftigen Generationen einzuräumen. Daraus folgt:

10. Liturgische Umgestaltungen heute müssen für die Gegenwart überzeugen und authentische Gottesdienstfeiern ermöglichen. Sie müssen ein qualitätsvolles Angebot auch für die Zukunft sein, sollen aber zukünftige Generationen nicht an Weiterentwicklungen und Korrekturen hindern.

Auf Johann Wolfgang von Goethe geht das Wort zurück: „Was du ererbst von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen.“²² Gottesdienstlich genutzte Räume erlauben sachgerecht nur jene Form des Denkmalschutzes, bei dem das ererbte Kulturgut, d. h. der Kirchenraum und seine Ausstattung, mit Respekt wahrgenommen und angenommen wird. Annahme aber wird immer eine kreativer Prozess sein, ein Vorgang des eigenen Erwerbes, damit der Kirchenraum nicht nur Erbe der Vergangenheit wird, sondern eigener Besitz, der erhalten, gepflegt und lebendig gehalten wird. Nur so kann er der nächsten Generation weitergegeben werden – nicht als Museum, sondern als ein Ort, an dem gebetet und geglaubt wird, an dem Gott Lob, Dank und Bitte entgegengebracht werden, ein Ort, an dem die Menschen ihren Glauben feiern und so in ihrem Glauben gestärkt werden. Deshalb reicht nicht der Respekt vor der Bau- und Gestaltungsleistung der Vorfahren, deshalb braucht es das Bemühen, sich den Raum für die Liturgie heute zu erschließen. Das Ringen um die angemessene liturgische Ausgestaltung denkmalgeschützter Kirchenbauten bleibt der Kirche also aufgegeben.²³

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. dazu die Beiträge des Sammelbandes: Denkmalschutz und Denkmalpflege im kirchlichen Bereich. Hg. v. Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnies (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 41), Münster 2007.

² Vgl. dazu zuletzt Martin Stuflesser, *Actuosa Participatio* – zwischen hektischem Aktionismus und neuer Innerlichkeit. Überlegungen zur „tätigen Teilnahme“ am Gottesdienst der Kirche als Recht und Pflicht der Getauften, in: LJ 59 (2009), S. 147–186; Winfried Haunerland, *Participatio actuosa*. Programmwort liturgischer Erneuerung, in: IKaZ 38 (2009), S. 585–595.

³ Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „*Sacrosanctum Concilium*“, Art. 124.

⁴ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) Art. 26 (2) in der Fassung vom 27.07.2009, in: Bayerische Rechtssammlung, Band IV, S. 354 (2242-1-WFK) mit GVBl 2009, S. 385, S. 390 f. (hier zit. nach: http://by.juris.de/by/gesamt/DSCHG_BY.htm#DSCHG_BY_rahmen; eingesehen 01.02.2011); der Gesetzgeber hat auch mögliche Konflikte im Blick, weist allerdings die letzte Entscheidungskompetenz den kirchlichen Instanzen zu, wenn der Text dann fortfährt: „Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen. Die zuständige kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde, falls die Untere und Höhere Denkmalschutzbehörde die geltend gemachten kirchlichen

Belange nicht anerkennen. Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.

- ⁵ Georg Mörsch, Liturgie und Denkmalpflege – Partnerschaft statt Gegensatz. Konsequenzen für Theorie und Praxis, in: Liturgie und Denkmalpflege. Über den verträglichen Umgang mit katholischen und protestantischen Kirchenräumen, Zürich 1994, S. 9–13, hier S. 9.
- ⁶ Vgl. Hermann Stenger, Symbole und Diabole. Einige Überlegungen zur Glaubensästhetik, in: ders., Verwirklichung unter den Augen Gottes. Psyche und Gnade, Salzburg 1985, S. 105–129, hier S. 106 f.: „Dem Symbol steht das Diabol gegenüber. Darunter verstehe ich ein ekklesiales Symbol, das seine Trägerschaft schlecht oder gar nicht erfüllt. Es schadet der Vermittlung der Botschaft. Es stiftet Verwirrung und Verfälschung.“
- ⁷ Ausgeblendet bleibt im Folgenden entsprechend die gesamte Diskussion über die Umnutzung von Kirchen, da hier nicht die liturgische Nutzung zur Herausforderung für den Denkmalschutz wird. Kirchen, die einer anderen Nutzung zugeführt werden, werden ja gerade nicht mehr als Kirchen unterhalten und insofern nicht mehr liturgisch genutzt. Vgl. dazu z. B. Jessica Wehdorn, Kirchenbauten profan genutzt. Der Baubestand in Österreich, Innsbruck – Wien – Bozen 2006; Rainer Fisch, Umnutzung von Kirchengebäuden in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, Bonn 2008; Umbruch – Abbruch – Aufbruch? Nutzen und Zukunft unserer Kirchengebäude. Hg. v. Albert Gerhards – Martin Struck (Bild – Raum – Feier. Studien zu Kirche und Kunst 6), Regensburg 2008.
- ⁸ Georg Mörsch, Liturgie und Denkmalpflege (s. Anm. 5), S. 11.
- ⁹ Vgl. die zugespitzte, auf jeden Fall aber interpretationsbedürftige Formulierung bei Klemens Richter, Kirchenräume und Kirchenräume. Die Bedeutung des Kirchenraums für eine lebendige Gemeinde, Freiburg – Basel – Wien 1998, 33: „Die Liturgie ist die eigentliche Bauherrin!“ Zu dieser Formel, die schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts nachgewiesen ist, vgl. Bernd Mathias Kremer, Kirchliche Denkmalpflege im Spannungsfeld von Bewahren und liturgischen Anforderungen, in: Denkmal-schutz und Denkmalpflege (s. Anm. 1), S. 61–91, hier S. 72.
- ¹⁰ Die Motive für die Vielzahl der Altäre sind allerdings vielfältiger. So realisieren die zahlreichen Altäre in Klosterkirchen des Mittelalters „eine Kirchenfamilie. Sie bilden einen Organismus und stellen im Klosterbereich die normative (Kirchen-)Stadt dar.“ So Angelus Albert Häußling, Mönchskonvent und Eucharistiefeyer. Eine Studie über die Messe in der abendländischen Klosterliturgie des frühen Mittelalters und zur Geschichte der Maßhäufigkeit (LOF 58), Münster 1973, S. 301.
- ¹¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Art. 52.
- ¹² Vgl. Winfried Haunerland, „Bild des Herrn Jesus Christus“. Anmerkungen zu Gestalt und Symbolik des Altares, in: Jahrbuch des Vereins für christliche Kunst in München. 29. Bd. Hg. v. Ludwig Mödl, Lindenberg im Allgäu 2008, S. 80–89.
- ¹³ Vgl. dazu jetzt Josef Keplinger, Der Vorstehersitz. Studie über die Verortung liturgischer Vorstehung im Spannungsfeld von Funktionalität und theologischer Zeichenstruktur. Diss. Masch, Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz (Oberösterreich) 2010.
- ¹⁴ Der Begriff „Prinzipalstücke“ wird häufiger im Bereich protestantischer Kirchenarchitektur verwendet und dort auf Altar, Kanzel und Taufort bezogen.
- ¹⁵ Natürlich ist hier auch nach der Lichtführung des Raumes zu fragen und zu den Möglichkeiten, die sich daraus ergeben; vgl. dazu etwa Liturgie und Licht. Eine Orientierungshilfe. Hg. v. Albert Gerhards unter Mitarb. v. Nicole Wallenkamp (Liturgie & Gemeinde. Impulse & Perspektiven 7), Trier 2006. Auch Notwendigkeiten und Eigengesetzlichkeiten der Akustik sind zu beachten; deshalb müssen entsprechende Fachleute hinzugezogen werden.
- ¹⁶ Vgl. dazu Winfried Haunerland, Einheitlichkeit als Weg der Erneuerung. Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Reform der Liturgie, in: Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes (FS Angelus A. Häußling). Hg. v. Martin Klöckner – Benedikt Kranemann. 2 Bde. (LOF 88), Münster 2002, S. 436–465.
- ¹⁷ Pastorales Schreiben Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der Christlichen Gemeinde. Impulse für eine lebendige Feier der Liturgie. 24. Juni 2003 (Die deutschen Bischöfe 74), Bonn 2003, S. 44.
- ¹⁸ Reiner Kaczynski, Erneuerung der Kirche durch den Gottesdienst, in: Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform. Hg. v. Theodor Maas-Ewerd. FS Kleinheyer. Freiburg – Basel – Wien 1988, S. 15–37, hier S. 15.
- ¹⁹ Als guten und verlässlichen Überblick vgl. Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz. 25. Oktober 1988. 6. erg. Aufl. (Die deutschen Bischöfe – Erklärungen der Kommissionen 9), Bonn 2002.
- ²⁰ Georg Mörsch, Liturgie und Denkmalpflege (s. Anm. 5), S. 10.
- ²¹ Anregungen hierzu geben natürlich auch andere Umgestaltungen bzw. Umgestaltungsideen. Vgl. dazu etwa: In der Mitte der Versammlung. Liturgische Feierräume. Hg. v. Albert Gerhards (Liturgie und Gemeinde. Impulse und Perspektiven 5), Trier 1999; Johannes Krämer, Offener Raum und orientierte Versammlung, in: Gottesdienst 35 (2002), S. 81–83; Communio-Räume. Auf der Suche nach der angemessenen Raumgestalt katholischer Liturgie. Hg. v. Albert Gerhards – Thomas Sternberg – Walter Zahner unter Mitarb. v. Nicole Wallenkamp (Bild – Raum – Feier. Studien zu Kirche und Kunst 2), Regensburg 2003; Altarraum als Gemeindeforum. Umgestaltung bestehender Kirchen. Hg. v. Monika Leisch-Kiesel – Christoph Freilinger – Jürgen Rath, Linz o. J. [2004].

²² Die genaue Fassung bei Goethe lautet: „Was du ererbt von deinen Vätern hast / Erwirb es um es zu besitzen.“ Vgl. Johann Wolfgang von Goethe, Faust I V 682, hier zit. nach Goethe Werke. Jubiläumsausgabe. 3. Bd., Darmstadt 1998, S. 32.

²³ Vgl. zur Sache insgesamt auch Winfried Haunerland, Liturgie in historischen Räumen – Lebendigkeit und Geschichte, in: Das Münster 59 (2006), S. 170–173; ders., Altarräume für die Liturgie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: Raum – Kunst – Liturgie. Altarräume im Erzbistum München und Freising 1997 – 2007. Katalog zur Ausstellung: 22. Februar – 16. März 2007 in der Karmeliterkirche München, München 2007, S. 14–19; S. 114.